

Vollmacht

Der/Die unterzeichnete(n)

bestellt(en) hiermit

in nachbezeichneter Angelegenheit zu seinem(r)/ihrem(r) Bevollmächtigten.

Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, vor Behörden und Privaten die erforderlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben, Verträge abzuschliessen, sie öffentlich beurkunden zu lassen und zur Eintragung im Grundbuch anzumelden, Vergleiche einzugehen, Gelder und andere Werte in Empfang zu nehmen und dafür rechtsgültig zu quittieren, überhaupt die nachbezeichnete Angelegenheit mit den Kompetenzen eines Generalbevollmächtigten zu erledigen.

Der/die Bevollmächtigte kann in seinem/ihrem Namen und auf seine/ihre Verantwortung die Ausübung der Befugnisse aus dieser Vollmacht einem Stellvertreter übertragen.

Der/die Vollmachtgeber(in) anerkennt(en) hiermit alle Handlungen und Erklärungen seines(r)/ihres(r) Bevollmächtigten oder seines(r)/ihres(r) Vertreters(in) als für ihn/sie unbedingt rechtsverbindlich.

Bezeichnung des Geschäftes:

.....
.....
.....
.....

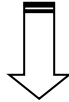
.....
Ort, Datum

Der/die Vollmachtgeber/in:

.....

Hinweis

Die **Unterschrift** des/der Vollmachtgebers(in) ist gegebenenfalls **amtlich zu beglaubigen**.



Sofern

- eine Ermächtigung zum **Selbstkontrahieren und/oder zur Doppel- bzw. Mehrfachvertretung**,
- eine **Weitergeltung der Vollmacht über den Tod des/der Vollmachtgeber(s/in) hinaus** (vgl. Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechts, OR)) [nicht möglich im Grundbuchverkehr],
- eine **Weitergeltung der Vollmacht bei Verlust der Handlungsfähigkeit des/der Vollmachtgeber(s/in)** (vgl. Art. 35 OR),

erwünscht ist, ist der nachstehende (allenfalls anzupassende) Text vor der Bezeichnung des Geschäftes in der Vollmacht oben einzuführen.

Der/die Vollmachtgeber(in) räumt dem/der Bevollmächtigten ausdrücklich auch das Recht zum **Selbstkontrahieren** sowie zur **Doppel- und Mehrfachvertretung** ein.

Diese Vollmacht gilt ausdrücklich auch weiter bei **Verlust der Handlungsfähigkeit des/der Vollmachtgeber(s/in)** und **über dessen/deren Tod hinaus**, soweit dies für das entsprechende Rechtsgeschäft zulässig ist.